

August/September 2009

Inhalt

Bundesfinanzhof: Vertrauensschutz für Vorsteuerabzug bei unzutreffender Rechnungsangabe nur im Billigkeitsverfahren

Bundesfinanzhof bestätigt restriktive Rechtsprechung zu Restaurantumsätzen

Bundesfinanzhof nimmt zu Zweifelsfragen der Umsatzsteuerbefreiungen bei Exportumsätzen Stellung

Aktuelles aus Berlin

Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke bei Nutzung der Internetausfuhranmeldung IAA Plus

Veranstaltungen

**Editorial**

Der gute Glaube an die Erfüllung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs wird nicht geschützt. So lautet jedenfalls die Überschrift der Pressemitteilung des Bundesfinanzhofs zu einem Urteil vom 30.4.2009. Diese Aussage entspricht grundsätzlich der ständigen Rechtsprechung. Hervorzuheben ist jedoch, dass der Bundesfinanzhof Vertrauensschutz zwar nicht bei der Prüfung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs

nach § 15 UStG zulässt, eine Billigkeitsentscheidung nach der Abgabenordnung aber durchaus in Betracht kommt. Sofern der Unternehmer die Unrichtigkeit der Rechnungsangaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen kann, besteht zwar ein Anspruch auf eine solche Billigkeitsmaßnahme, allerdings erscheinen die Anforderungen an die Sorgfalt nach den Vorgaben des Bundesfinanzhofs gleichzeitig so hoch, dass die Anwendung der Billigkeitsmaßnahme in der Praxis regelmäßig nicht relevant sein dürfte. Das Urteil des Bundesfinanzhofs hierzu ist das erste Thema in der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters.

Des Weiteren stellen wir drei Urteile des Bundesfinanzhofs zu steuerfreien grenzüberschreitenden Lieferungen vor. Der Bundesfinanzhof nimmt dabei zum Nachweis der Steuerbefreiung und zur restriktiven Auffassung der Finanzverwaltung Stellung. Wesentliche Punkte des entsprechenden Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 6.1.2009 werden vom Bundesfinanzhof nicht geteilt.

Seit dem 1.7.2009 besteht zollrechtlich einheitlich in der Europäischen Union die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (ATLAS-Ausfuhr). Diese Neuregelung hat auch Auswirkungen auf die Ausfuhrnachweise bei der Umsatzsteuer. Wir stellen Ihnen nachfolgend die Möglichkeit der kostengünstigen Internetausfuhranmeldung IAA Plus vor. Abschließend möchten wir Sie kurz über das neue Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Ausweitung der Möglichkeit zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten informieren, welche seit dem 1.7.2009 besteht. Eine Möglichkeit, die unter „Cash Flow“-Gesichtspunkten im Einzelfall überlegenswert ist.

Ihre
Claudia Hillek
Partner, München



Bundesfinanzhof: Vertrauensschutz für Vorsteuerabzug bei unzutreffender Rechnungsangabe nur im Billigkeitsverfahren

BFH, Urteil vom 30.4.2009 (Az. V R 15/07)

Mit seinem Urteil vom 30.4.2009 bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH), dass eine für den Vorsteuerabzug ordnungsgemäße Rechnung stets die Angabe der zutreffenden Anschrift des Leistenden in der Rechnung erfordert. Nur so könne der Finanzverwaltung die Überprüfung ermöglicht werden, ob der abrechnende Unternehmer den in der Rechnung ausgewiesenen Umsatz tatsächlich auch ausgeführt hat. Ohne Bedeutung ist es dabei für den BFH, ob trotz fehlerhafter Anschrift der leistende Unternehmer auch auf andere Weise ermittelt werden kann. Bedeutsam ist, dass der BFH diese Vorgabe aus Art. 226 Nr. 5 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) – vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG – für den Vorsteuerabzug auch für die Rechnungen ableitet, die als Altfälle vor der mit Wirkung zum 1.1.2004 in Kraft getretenen sogenannten Rechnungs-Richtlinie (RL 2001/115/EG) ausgestellt wurden. Im zugrunde liegenden Fall verneint der BFH die für eine ordnungsgemäße Rechnung notwendige Angabe der Anschrift des Leistenden, da seiner Auffassung nach im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattgefunden haben.

Vertrauensschutz nur als Billigkeitsmaßnahme

Des Weiteren versagt der BFH einen Gutgläubensschutz für die Erfüllung der Vorsteuerabzugsvoraussetzungen gemäß § 15 UStG. Er setzt damit seine Rechtsprechungslinie fort und lehnt eine Gutgläubensschutzregelung im Festsetzungsverfahren nicht nur im Bereich der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (BFH, Ur. v. 30.7.2008, Az. V R 7/03), sondern auch im Bereich des Vorsteuerabzugs ab. Aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes als Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung gewährt der BFH jedoch einen Vertrauensschutz im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme gemäß §§ 163, 227 AO. Bei eingreifendem Vertrauensschutz reduziert sich ein der Finanzverwaltung eingeräumtes Ermessen auf Null. Macht der Steuerpflichtige wie im Ausgangsfall Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes im Festsetzungsverfahren geltend, ist die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme nach § 163 Satz 3 AO regelmäßig mit der Steuerfestsetzung zu verbinden.

Bitte beachten Sie, dass

der BFH auch in der hier besprochenen Entscheidung sehr hohe Anforderungen an einen Vertrauensschutz – wenn auch im Billigkeitswege – zu stellen scheint. So hat er dem erstinstanzlichen Finanzgericht (FG) aufgegeben zu klären, ob es sich bei den zugrunde liegenden Umsätzen um Barverkäufe gehandelt habe, da für diese besonders hohe Anforderungen an den Vertrauensschutz zu stellen seien. Auch eine mehr als ein halbes Jahr alte Unternehmerbescheinigung begründet für den BFH keinen Schutztatbestand dahingehend, dass der in dieser Bescheinigung angegebene Geschäftssitz des Leistenden im Zeitpunkt der Rechnungserstellung noch besteht. Selbst ein an den Leistenden gerichtetes Schreiben des damaligen Bundesamtes für Finanzen will der BFH vom FG daraufhin überprüfen lassen, wie dieses Schreiben in den Besitz des Leistungsempfängers gelangt ist.

Bundesfinanzhof bestätigt restriktive Rechtsprechung zu Restaurationsumsätzen

BFH, Urteil vom 18.2.2009 (Az. V R 90/07)

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 18.2.2009 (V R 90/07) seine restriktive Auslegung des steuersatzbegünstigten Lieferumsatzes im Verhältnis zum regelbesteuerten Restaurationsumsatz fortgeführt. Im Gegensatz zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 16.10.2008 (IV B 8 - S 7100/07/10050) betrachtet der BFH die Aufbereitung von Lebensmitteln in einen zu einem bestimmten Zeitpunkt verzehrfähigen Gegenstand nicht als notwendig mit der Vermarktung der Lebensmittel (Lieferelement) verbunden. Diese Tätigkeit wird vielmehr im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dem Dienstleistungsbereich zugerechnet. Während die Verwaltung in ihrem BMF-Schreiben vom 16.10.2008 die Zubereitung der Speisen bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung als notwendige Vorstufe der Vermarktung zubereiteter Speisen ansieht, will der BFH den Begriff der Zubereitung alleine im zolltariflichen Sinn verstanden wissen. Bei der Abwägung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers ist zudem auf ein qualitatives und nicht ein quantitatives Überwiegen der Dienstleistungselemente der Bewirtung gegenüber den Elementen der Speisenherstellung und -lieferung abzustellen. In diesem Zusammenhang verlangt der BFH in seinem neuesten Urteil zumindest zwei Dienstleistungselemente, also ein weiteres zu der Zubereitung einer Speise, um zu einem regelbesteuerten Restaurationsumsatz zu kommen.

Ausgangssachverhalt

In dem zu beurteilenden Fall ging es um den Verkauf von Popcorn, Nachos, Süßigkeiten, Hot Dogs und Eis im Eingangsbereich eines Kinokomplexes. Der BFH bejahte einen steuersatzbegünstigten Lieferumsatz, da die Zubereitung der Speisen zwar als Dienstleistungselement zu bewerten sei, darüber hinaus aber kein weiteres Dienstleistungselement erbracht worden sei. Ausdrücklich lehnte der BFH die Kinobestuhlung als besondere Verzehrvorrichtung ab und bewertete das Vorhalten und Reinigen der Toiletten und Kinosäle als Dienstleistungselemente, die dem Kinobetrieb und nicht vorrangig dem Lieferumsatz der Speisen zuzurechnen sei.

Bitte beachten Sie, dass

in einem ähnlich gelagerten Fall noch ein Verfahren beim BFH (Az. V R 3/07) anhängig ist. Im Unterschied zum entschiedenen Fall werden den Kinobesuchern neben der verzehrfähigen Zubereitung noch im räumlichen Zusammenhang mit deren Abgabe der Speisen Verzehrvorrichtungen in Gestalt von Stehtischen, Barhockern, zum Teil Sitzbänken, Stühlen, Sitztischen und teilweise sogenannte Stehbords bzw. Wandtresen zur Verfügung gestellt.

Bundesfinanzhof nimmt zu Zweifelsfragen der Umsatzsteuerbefreiungen bei Exportumsätzen Stellung

In drei zeitgleich veröffentlichten Urteilen (BFH, Urt. v. 23.4.2009, Az. V R 84/07, BFH, Urt. v. 12.5.2009, Az. V R 65/06 und BFH, Urt. v. 28.5.2009, Az. V R 23/08) konkretisiert, ergänzt und ändert der BFH seine Rechtsprechung zu den Nachweispflichten für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 a), § 6 UStG) und innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 b), § 6a UStG).

Abschließende Voraussetzungen durch UStDV

In allen drei Fällen verweist der BFH zunächst darauf, dass die Regelungen zu den Nachweispflichten – für Ausfuhrlieferungen gem. § 6 Abs. 4 UStG iVm §§ 8 bis 17 UStDV, für innergemeinschaftliche Lieferungen gem. § 6a Abs. 3 UStG iVm §§ 17a bis 17c UStDV – mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Er stellt jedoch klar, dass die vom Gesetzgeber verlangten Nachweise nicht einseitig durch die Verwaltung um weitere Voraussetzungen erweitert werden dürfen.



Entgegen der Finanzverwaltung ist als Belegnachweis nicht der Nachweis einer Bevollmächtigung eines für den Abnehmer handelnden Beauftragten vorgeschrieben. Ein „CMR-Frachtbrief“ reicht grundsätzlich und ohne weitere Voraussetzungen als Versendungsbeleg gem. § 17a Abs. 4 UStDV iVm § 10 UStDV aus. Er muss als solcher Beleg nicht das ausgefüllte Feld 24 (Bestätigung des Empfängers über den Erhalt der Ware) aufweisen. Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung des Abholenden zählt nicht zu den Erfordernissen für einen im Sinne des § 17a Abs. 1 und 2 UStDV ordnungsgemäßen Belegnachweis.

Der BFH wendet sich damit insbesondere gegen die im BMF-Schreiben vom 6.1.2009 geäußerte Verwaltungsauffassung zu innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Nachprüfbarkeit durch Finanzverwaltung

Der BFH macht deutlich, dass der leistende Unternehmer mit Erfüllung der gesetzlich verlangten Nachweispflichten zunächst berechtigt ist, seine Lieferung als steuerfrei zu behandeln. Diesem, vom Unternehmer getätigten Beleg- und Buchnachweis, kommt aber ein nur vorläufiger Beweischarakter zu, da die Finanzbehörde die aufgrund des Beleg- und Buchnachweises vorliegenden Angaben nachprüfen darf. Für den Fall, dass diese Nachweisangaben sich als unzutreffend erweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben bestehen, ist der Unternehmer nach den allgemeinen Beweisregeln und -grundsätzen verpflichtet, die Zweifel auszuräumen, andernfalls ist die Lieferung zwingend steuerpflichtig. Der Unternehmer trägt damit das Risiko einer nicht gelückten Aufklärung, zum Beispiel einer als zweifelhaft erscheinenden Beförderung zum Bestimmungsort oder einer zweifelhaften Bevollmächtigung eines Abnahmebeauftragten.

Vertrauensschutz

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht vorliegen, kommt ein Vertrauensschutz nur dann in Betracht, wenn der Unternehmer seinen Nachweispflichten vollständig nachgekommen ist. Ein Vertrauensschutz ist möglich, wenn der Leistende auf Angaben des Abnehmers vertraut hat, deren Unrichtigkeit er unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung führt dies zu einer Steuerbefreiung gemäß § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG. Im Falle einer Ausfuhrlieferung folgt die Steuerbefreiung aus §§ 163, 227 AO unter Beachtung der vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entwickelten Grundsätze zum Vertrauensschutz. Für den Fall der Nichterfüllung der Nachweispflichten greift die Steuerbefreiung nur dann, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen einer Ausfuhr oder einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen.

Zeitpunkt des Buch- und Belegnachweises

Der BFH geht hinsichtlich des Zeitrahmens zur Erbringung des Buch- und Belegnachweises von folgenden Grundsätzen aus, wobei diesen Nachweispflichten auch bei Ausfuhrlieferungen kein materiell-rechtlicher Charakter mehr zukommt:

Im Gegensatz zum Belegnachweis muss der Buchnachweis – soll er als ordnungsgemäß angesehen werden können – grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der Unternehmer die Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Ausfuhrlieferung abzugeben hat. Dem gegenüber kann der Belegnachweis bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erbracht werden.

Nach dem Abgabezeitpunkt für die Umsatzsteuervoranmeldung kann der leistende Unternehmer die buchmäßigen Aufzeichnungen nicht mehr erstmals führen, sondern nur noch berichtigen oder ergänzen. Die Berichtigung oder Ergänzung ist aber nur zulässig, wenn durch die verspätete Erbringung des Buchnachweises das Steueraufkommen nicht gefährdet oder die Steuererhebung nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall markiert verfahrensrechtlich der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht den letztmöglichen Zeitpunkt der Korrektur.

Liegt dagegen zum Abgabezeitpunkt der Umsatzsteuervoranmeldung keine buchmäßige Aufzeichnung vor, ist die Lieferung nur dann steuerfrei, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegen. Indiz für eine solche objektive Beweislage ist es, wenn die Finanzbehörde keine begründeten Zweifel an den materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit äußert, so der BFH ausdrücklich zu Ausfuhrlieferungen.

Bitte beachten Sie, dass

eine Reaktion der Verwaltung zur Anwendbarkeit dieser Urteile, die zum Teil die Anweisungen des BMF-Schreibens vom 6.1.2009 einschränken, noch aussteht. Es ist daher insbesondere davon auszugehen, dass die Finanzbehörden bezüglich der Anerkennung eines CMR-Frachtbriefes weiterhin restriktiv vorgehen werden. Ebenso sind beim BFH noch weitere Verfahren zum Umfang des Gutglaubenschutzes nach § 6a Abs. 4 UStG, zur Gültigkeit des „CMR-Frachtbriefes“ als Versendungsbeleg und zu den Nachweispflichten beim grenzüberschreitenden Reihengeschäft anhängig.



Aktuelles aus Berlin

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Durch das sogenannte Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wird das Umsatzsteuergesetz in § 20 Abs. 2 UStG geändert. Rückwirkend vom 1.7.2009 bis 31.12.2011 ist nun für Unternehmen im gesamten Bundesgebiet eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bereits dann möglich, wenn der näher bestimmte „Gesamtumsatz“ im Vorjahr nicht mehr als 500.000 € betragen hat.

Diese Grenze galt bislang nur in den neuen Bundesländern, während im übrigen Bundesgebiet eine Grenze von 250.000 € galt. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) stellt in seinem Schreiben vom 10.7.2009 (IV B 8 - S 7368/09/10001) klar, dass die Neuregelung nur für solche Umsätze gilt, die nach dem 30.6.2009 ausgeführt werden. Ein rückwirkender Wechsel für Voranmeldungszeiträume, die vor dem 1.7.2009 enden, ist nicht möglich.

Unternehmereigenschaft eines Insolvenzverwalters

Mit Schreiben vom 28.7.2009 (IV B 8 - S 7100/08/10003) stellt das BMF klar, dass die Umsätze, die ein als Insolvenzverwalter tätiger Rechtsanwalt für eine Rechtsanwaltskanzlei ausführt, dieser zuzurechnen sind. Dies gilt sowohl für einen angestellten als auch für einen an der Kanzlei als Gesellschafter beteiligten Rechtsanwalt, selbst wenn dieser im eigenen Namen handelt. Dies müssen Unternehmen für einen Vorsteuerabzug bei Rechnungen aus der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters beachten.

Die Rechtsanwaltskanzlei hat entsprechend über diese Umsätze im eigenen Namen und mit eigener Steuernummer abzurechnen. Allerdings beanstandet das BMF nicht, wenn der Rechtsanwalt für vor dem 1.1.2010 ausgeführte Umsätze als Insolvenzverwalter im eigenen Namen abrechnet.

Umsätze für die Seeschifffahrt – Begriff „Betreiber eines Seeschiffes“

Der BMF legt in seinem Schreiben vom 24.7.2009 den Begriff „Betreiber eines Seeschiffes“ (§§ 4 Nr. 2, 8 Abs. 1 UStG, Abschnitt 145 Abs. 1 UStR 2008) neu aus:

Danach sind als Betreiber sowohl Reeder als auch sogenannte Bereederer von Seeschiffen anzusehen, sofern die zu befreienden Umsätze unmittelbar dem Erwerb durch die Seeschifffahrt dienen. Eigentumsverhältnisse und Zwischenlagerungen im Sinne des § 8 Abs. 1 UStG sind unerheblich. Soweit allerdings Umsätze auf einer vorausgehenden Handelsstufe betroffen sind – zum Beispiel an von Reedern oder Bereederern beauftragte Agenten oder Schiffsmakler – sind diese nicht steuerbefreit.

Es wird vom BMF nicht beanstandet, wenn in Rechnungen über Leistungen, die vor dem 1.8.2009 ausgeführt wurden, Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wurde, weil der Begriff „Betreiber eines Seeschiffes“ anders ausgelegt wurde.

Zu beachten ist, dass als Bereederer im allgemeinen Reeder bezeichnet werden, die als Dienstleister den Betrieb eines Schiffes für Dritte besorgen.

Lieferung von Strom als Nebenleistung zu Vermietungsumsätzen

Das BMF übernimmt die Aussagen des BFH in seinem Urteil vom 15.1.2009 (Az. V R 91/07), wonach die Lieferung von elektrischem Strom durch den Vermieter als Nebenleistung zur Vermietungsleistung (grundsätzlich steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) anzusehen ist (siehe MwSt.VAT Newsletter Juni 2009). Der dem entgegenstehende Abschnitt 76 Abs. 6 Satz 1 UStR 2008 ist insoweit nicht mehr anwendbar.

Es wird jedoch vom BMF nicht beanstandet, wenn für bis zum 30.9.2009 ausgeführte Umsätze die Stromlieferung als selbstständige, steuerpflichtige Leistung behandelt wird.

Vermittlungsleistung gem. § 4 Nr. 8 und 11 UStG – Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 30.10.2008

Das BMF macht sich die Kernaussagen des BFH in seinem Urteil vom 30.10.2008 (Az. V R 44/07) zu eigen und will insoweit sein Schreiben vom 9.10.2008 nicht mehr auf Umsätze angewendet wissen, die nach dem 31.12.2009 bewirkt werden. Im Einzelnen legt das BMF fest, dass der Begriff „Vermittlung“ bei entsprechenden Finanz- und Versicherungsumsätzen gem. § 4 Nr. 8 und Nr. 11 UStG einheitlich auszulegen ist. Diese Vermittlungsleistungen setzen das Vorhandensein einer Mittelsperson voraus, die weder den Platz einer der Vertragsparteien einnimmt noch Leistungen erbringt, die mit denen der Vertragsparteien identisch sind. Zweck der Vermittlungstätigkeit ist es, alles Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, wobei der Vermittler an dessen Inhalt kein Eigeninteresse haben darf. Bloße Beratungsleistungen sind daher keine Vermittlungsleistungen. Auch die Betreuung, Überwachung oder Schulung von nachgeordneten selbstständigen Vermittlern kann zu den Vermittlungsleistungen gemäß § 4 Nr. 8 oder 11 UStG gehören, soweit der Unternehmer, der diese Leistungen übernimmt, durch Prüfung des jeweiligen Vertragsangebots mittelbar auf die Vertragsparteien einwirken kann. Dabei ist entscheidend, dass eine Möglichkeit besteht, eine solche Prüfung im Einzelfall durchzuführen. Nicht entscheidend ist dagegen der tatsächliche Abschluss des Vertrags.

Einführungsschreiben zu § 4 Nr. 14 und § 4 Nr. 16 UStG

Das BMF hat mit Schreiben vom 20.7.2009 (IV B 9 - S7172/09/10002) und Schreiben vom 26.6.2009 (IV B 9 - S7170/08/10009) grundlegend zu § 4 Nr. 14 UStG und § 4 Nr. 16 UStG in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung (Jahressteuergesetz 2009) Stellung genommen. Die Neufassung betrifft Umsätze im Zusammenhang mit der Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin sowie der Betreuung oder Pflege hilfsbedürftiger Personen. Der gesetzlichen Neufassung entgegenstehende Verwaltungsvorschriften werden für nicht mehr anwendbar erklärt. Das BMF beanstandet es jedoch nicht, wenn sich ein Steuerpflichtiger für bis zum 31.12.2009 ausgeführte Umsätze auf die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 16 Buchst. d und e UStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung beruft.

Einführungsschreiben zum Ort der Dienstleistung

Mittlerweile liegt das Schreiben des BMF vom 4.9.2009 zum Ort der sonstigen Leistung nach §§ 3a, 3b und 3e UStG ab 1.1.2010 (IV B 9 - S 7117/08/10001) vor. Die sehr umfangreiche Anweisung mit 147 Randnummern wird die Abschnitte 33 bis 42i UStR 2008 ersetzen. Das Schreiben wird Thema des nächsten MwSt.VAT Newsletters sein.

Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke bei Nutzung der Internetausfuhranmeldung IAA Plus

Internetausfuhranmeldung IAA Plus

Seit dem 1.7.2009 besteht nach dem geltenden Zollrecht der Europäischen Gemeinschaft die Pflicht zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen. Alternativ zu der Installierung eines eigenen Softwareprogramms oder zum Rückgriff auf einen IT-Dienstleister können Unternehmen alle ausfuhrrelevanten Sachverhalte über das Internet abwickeln. Die Internetausfuhranmeldung IAA Plus ermöglicht, sofern ein ELSTER-Zertifikat vorliegt, den Zugang zum IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr und die vollständige Abwicklung von zollrechtlichen Ausfuhrverfahren. Die Ausfuhranmeldungen können vom Ausführer am Computer online erstellt und die Ausgangsabwicklung der Warensendung an der deutschen Ausgangszollstelle selbstständig vorgenommen werden. Auch im Rahmen des Ausfallkonzepts von ATLAS-Ausfuhr bietet sich zunächst die Nutzung der Internetausfuhranmeldung IAA Plus an. Das Ausfallkonzept findet immer dann Anwendung, wenn eine Übermittlung der für ATLAS vorgesehenen Daten mit dem ATLAS-Ausfuhrsystem aufgrund von technischen Störungen nicht möglich ist.

Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke

Lieferungen von Waren, die durch den liefernden Unternehmer oder den Abnehmer in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet werden, können gemäß § 4 Nr. 1 a), § 6 UStG umsatzsteuerfrei erfolgen. Die umsatzsteuerfreie Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft muss der Unternehmer gemäß §§ 8 ff. UStDV in Deutschland durch Belege nachweisen. Grundsätzlich kann dieser Ausfuhrnachweis durch eine Ausfuhrbestätigung der Ausgangszollstelle gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 UStDV (Abschnitt 131 ff. der UStR 2008 zu § 6 UStG) erbracht werden. Bei diesem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke wirken die Zolldienststellen durch entsprechende zollamtliche Bestätigungen mit.

Ausfuhrnachweise bei IAA Plus

Bei der Nutzung der Internetausfuhranmeldung IAA Plus wird der Ausgangsvermerk für Umsatzsteuerzwecke als PDF-Dokument zum Ausdrucken erzeugt. Das PDF-Dokument ist der Antwortnachricht der Zollstelle zum Herunterladen beigelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Movement Reference Number (MRN) in Form eines Barcodes zusätzlich auf dem Ausfuhrbegleitdokument gedruckt ist. Nach Herunterladen der dafür notwendigen Schriftdatei von der Zollseite im Internet sollte der Barcode automatisch auf dem Ausdruck des Ausfuhrbegleitdokuments erscheinen.

Bitte beachten Sie, dass

IAA Plus neben der Nutzung im Rahmen des Ausfallkonzepts bei ATLAS-Ausfuhr gerade für kleine und mittelständische Unternehmen eine gute und insbesondere kostengünstige Alternative zur Installierung eines eigenen Softwareprogramms für ATLAS-Ausfuhr oder die Inanspruchnahme eines IT-Dienstleisters ist.

Die mit der Zollverwaltung ausgetauschten Nachrichten und insbesondere die Nachweise für Umsatzsteuerzwecke sind von den Unternehmen gemäß § 147 AO zu archivieren. Daher ist der Eingang der Antwortnachricht der Zollstelle regelmäßig zu überprüfen.

Weitere Ausführungen zum Ausfuhrnachweis im elektronischen Verfahren ATLAS-Ausfuhr und der Möglichkeit eines Alternativnachweises sind auch dem zur „Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen“ verfassten BMF-Schreiben vom 17.7.2009 (IV B 9 - S 7134/07/10003) zu entnehmen.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass der BFH (Urt. v. 30.7.2008, Az. V R 7/09; Urt. v. 23.4.2009, Az. V R 84/07) eine analoge Anwendung der Gutglaubensregelung in § 6a Abs. 4 UStG für innergemeinschaftliche Lieferungen auf Ausfuhrlieferungen ablehnt. Stattdessen bejaht er einen Vertrauensschutz im Billigkeitswege (§§ 163, 227 AO).

Veranstaltungen

Gerne möchten wir Sie noch auf folgende themenbezogene Veranstaltung mit KPMG-Mitarbeitern als Referenten hinweisen:

FORUM Seminar **Umsatzsteuer 2010** am 25.11.2009 in Köln

Referenten neben Vertretern aus der Finanzverwaltung, Industrie und Finanzgerichtsbarkeit unter anderem: Ursula Slapio und Peter Rauß (beide KPMG)

Themen:

- Das Mehrwertsteuerpaket: Neuerungen und praktische Implikationen
- Das Einführungsschreiben zum Ort der Dienstleistung
- Innergemeinschaftliche Lieferungen: Praxiserfahrungen und Handlungsempfehlungen
- Neues aus der aktuellen Rechtsprechung
- Umsatzsteuer im Konzern (mit Fallstudie)

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.forum-institut.de>

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Homepage von [KPMG International](#)* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie auch [unsere Homepage](#) sowie die Website von [KPMG Europe LLP](#)* mit aktuellen Informationen zu Belgien, Deutschland, der Schweiz, Spanien und UK.

Auf der Homepage von KPMG LLP in UK stehen Podcasts des wöchentlich erscheinenden Newsletters [Indirect Tax Update](#) für Sie zum Download bereit.

*Bitte beachten Sie, dass weder KPMG International noch KPMG Europe LLP Dienstleistungen für Mandanten erbringen.



Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Wilfried Arbes
München
T + 49 89 9282-1040
warbes@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T + 49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T + 49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt

Stephanie Alzuhn
T + 49 69 9587-4909
salzuhn@kpmg.com

Gerald Hammerschmidt
T + 49 69 9587-2047
ghammerschmidt@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck**
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Ursula Slapio
T + 49 69 9587-1771
uslapio@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dziewyk
T + 49 40 32015-5843
gdziewyk@kpmg.com

Kay Masorsky*
T + 49 40 32015-5117
kmassorsky@kpmg.com

Monika Zitzmann*
T + 49 40 32015-5116
mzitzmann@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal
T + 49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T + 49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T + 49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Erik Birkedal
T + 49 711 9060-41406
ebirkedal@kpmg.com

* bezeichnet Zoll & Verbrauchsteuern

** bezeichnet Financial Services Tax

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt
T + 49 69 9587-1771
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

Der Newsletter entstand unter
Mitwirkung von:

Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des
UmsatzsteuerForum e.V. Vereinigung zur
wissenschaftlichen Pflege des Umsatz-
steuerrechts

VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automa-
tisch erhalten möchten, können Sie sich
unter folgender Adresse in die Liste der
Abonnenten eintragen lassen:

www.kpmg.de/vatnewsletter